Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2001/11/12 KUVS-507-508/12/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.2001

Rechtssatz

Der Beschuldigte kann mangelndes Verschulden an der unbefugten Beschädigung

von Verkehrseinrichtungen nicht erfolgreich einwenden, wenn er sein Fahrzeug in Betrieb genommen und gelenkt hat, obwohl er zuvor in Verbindung mit anderen

Tabletten ein ihm unbekanntes Medikament eingenommen hat und mit dem Auftreten

von allenfalls auch die Fahrtauglichkeit beeinträchtigenden

Nebenwirkungen rechnen

hätte müssen.

Unterbleibt eine die Strafbarkeit ausschließende Unfallsmeldung

(Verständigung der

nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder des Straßenhalters von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers), ist er gemäß § 99 Abs. 2 lit. e StVO verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Verkehrsunfall, Schwindelanfall, Nebenwirkungen, Identität des Beschädigers, Unfallsmeldung, Tabletten, Verkehrseinrichtungen, Medikamente, Unfallort, Fahrtauglichkeit, beeinträchtigte Fahrtauglichkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at